# Narrenzunft Herbertingen e.V. - Satzung

## §1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen: Narrenzunft Herbertingen e.V.

im Folgenden „Narrenzunft“ genannt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen. Die Narrenzunft hat ihren Sitz in Herbertingen, Landkreis Sigmaringen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke selbstlos, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Narrenzunft will ererbtes und überliefertes Fasnetsbrauchtum erhalten, pflegen und fördern. Sie ist Trägerin der Planung und Organisation der altherkömmlichen Herbertinger Fasnet auf der Straße und der für Herbertingen typischen Narrenspiele.

## §2 Verwendung des Zunftvermögens

Finanzielle Mittel der Narrenzunft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen noch Gewinnanteile aus Mitteln und Vermögen der Narrenzunft.

## §3 Tätigkeiten in der Narrenzunft, Vergütungen und Entschädigungen

Die Tätigkeit innerhalb der Narrenzunft ist in jedem Fall ehrenamtlich. Personen haben für ihre Tätigkeiten und Bemühungen keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn diese ohne Aufwendung finanzieller Mittel erfolgten und erledigt werden konnten. Auslagen werden gegen Nachweis und Rechnung aus der Zunftkasse zurückvergütet.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Narrenzunft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Auflösung oder Aufhebung der Narrenzunft

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Narrenzunft, oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke, fällt das Zunftvermögen und Zunfteigentum an die Gemeinde Herbertingen, die dieses bis zur Neugründung eines brauchtumspflegenden, gemeinnützigen Vereines treuhänderisch und sorgsam zu verwalten hat.

Im Übrigen darf das Vermögen der Narrenzunft nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Narrenzunft werden der Zunftmeister und dessen Stellvertreter zu Liquidatoren nach §76 BGB ernannt.

## §5 Das Zunftjahr, Geschäftsjahr

Das Zunftjahr läuft vom 11. November bis zum 10. November des darauffolgenden Jahres. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## §6 Voraussetzungen und Beginn der Mitgliedschaft, Beitrag und Aufnahmegebühr, Narrenjugend

Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in der Narrenzunft sind:

1. Antrag auf Aufnahme in schriftlicher bzw. elektronischer Form
2. Besitz der bürgerlichen Rechte

Als Einzelmitglied gilt, wer am 1. Januar eines Kalenderjahres das 16. Lebensjahr vollendet hat oder älter ist. Maßgeblich ist ausschließlich dieser Stichtag.

Personen, die am 1. Januar das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Mitglieder der Narrenjugend und sind beitragsfrei. Mitglied in der Narrenjugend kann man nur werden, wenn mindestens ein Elternteil in der Narrenzunft Herbertingen e.V. Mitglied ist.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Antragstellung und Zulassung durch den Vorstand.

Die Höhe des Beitrags wird, auf Vorschlag eines Beschlusses des Ausschusses, in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Wird der Antrag auf Mitgliedschaft vor dem Fasnachtssamstag eines Kalenderjahres gestellt, ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Wird der Antrag danach gestellt, beginnt die Beitragspflicht erst im folgenden Kalenderjahr.

Für die Ehrenordnung werden die Beitragsjahre der aktiven Einzelmitgliedschaft berücksichtigt.

## §7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die gleichen Pflichten und Rechte gegenüber der Narrenzunft. Es verpflichtet sich, den in §1 festgelegten Zweck nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Narrenzunft durch Arbeitseinsätze bestmöglich zu unterstützen und sich so für das Brauchtum und die Tradition der Herbertinger Fasnet und die finanzielle Unabhängigkeit der Narrenzunft einzusetzen.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge im Sinne der Satzung zu stellen und auf die Einhaltung der erlassenen Vorschriften einzuwirken.

## §8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Narrenzunft kann enden:

1. durch den Tod des Mitgliedes
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss
4. wegen Auflösung der Narrenzunft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Narrenzunft erlöschen sämtliche Pflichten und Rechte der Mitglieder gegenüber der Narrenzunft.

Ein freiwilliger Austritt aus der Narrenzunft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist schriftlich oder mündlich dem Zunftmeister anzuzeigen. Der fällige Jahresbeitrag ist noch voll zu entrichten.

Mitglieder der Narrenzunft können durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses aus der Narrenzunft ausgeschlossen werden, wenn

1. sie Zunftpflichten wiederholt in grober Weise verletzt oder vernachlässigt haben.
2. sie gegen Zweck und Satzung wiederholt in grober Weise verstoßen, oder das Ansehen der Narrenzunft geschädigt haben.
3. ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.
4. sie den fälligen Jahresbeitrag trotz wiederholter Mahnung bei Fälligkeit nicht bezahlt haben.

Bei einem Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschuss zu rechtfertigen. Unabhängig davon sollen jedoch Unstimmigkeiten, Unklarheiten und Streitereien mit echtem Narrengeist und Humor, ohne Vereinsmeierei und Paragraphenreiterei geregelt werden. Tierischer Ernst ist in der Narrenzunft so fehl am Platze, wie laute Rechthaberei oder Überheblichkeit.

## §9 Ehrenmitglieder

Folgende Personen können zu Ehrenmitgliedern in der Narrenzunft ernannt werden:

1. Langjährige aktive Mitglieder.
2. Personen, die sich in ganz besonderer Weise um die Erhaltung der Herbertinger Fasnet und um das Brauchtum verdient gemacht haben, oder sich in der Führung der Narrenzunft bewährt haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied in der Narrenzunft erfolgt durch Beschluss des Ausschusses bei Anwendung des Mehrheitsbeschlusses und Bekanntgabe durch den Zunftmeister bei einer öffentlichen Veranstaltung der Narrenzunft Herbertingen.

## §10 Organe der Narrenzunft

Die Organe der Narrenzunft sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Gruppenführer
4. Die Jahreshauptversammlung

Der Vorstand besteht aus dem Zunftmeister, dem stellvertretenden Zunftmeister, dem Schriftführer oder Zunftschreiber und dem Säckelmeister.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Zunftmeister und der stellvertretende Zunftmeister, jeder mit Alleinvertretungsrecht. Das Vertretungsrecht des stellvertretenden Zunftmeisters wird im Innenverhältnis der Narrenzunft auf den Verhinderungsfall des Zunftmeisters beschränkt.

Der Ausschuss wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer der Amtszeit, bei Fälligkeit der Wahlen gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Ausschuss bleibt grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Anzahl der Mitglieder kann von der Jahreshauptversammlung je nach Notwendigkeit verringert oder erweitert werden. Die Zahl 13 sollte jedoch nicht überschritten werden. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes entscheidet der Ausschuss über die Nachfolge, jedoch in der Reihenfolge der erzielten Stimmen der letzten Wahl.

Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern der Narrenzunft zusammen und ist einmal jährlich, nach der Fasnet, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Zunftmeister im Einvernehmen mit dem Ausschuss. Sie ist mittels des Amtsblattes der Gemeinde Herbertingen den Mitgliedern zwei Mal bekannt zu geben, das erste Mal mindestens zwei Wochen vor dem Einberufungstermin. Die Angabe der Tagesordnung ist notwendig. Die Jahreshauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht entgegen und erteilt bei Unbedenklichkeit die Entlastung des Ausschusses.

Jede Maskengruppe (Weckazwinger, Schrättele und Strohbutzen) hat einen oder mehrere Gruppenführer. Aufgaben, Anzahl und Amtszeiten werden in der Geschäftsordnung §2 geregelt.

## §11 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn

1. 1/3 aller Mitglieder der Narrenzunft diese schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen.
2. die Führung der Narrenzunft nicht mehr gewährleistet ist.

## §12 Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinien

Änderungen der Satzung bedürfen der ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung.

Der Ausschuss ist zum Erlassen einer Geschäftsordnung, sowie Richtlinien für Ausschuss und Maskengruppen berechtigt. Eine Zustimmung der Mitglieder ist nicht notwendig.

## §13 Aufgaben des Zunftmeisters, des stellvertretenden Zunftmeisters und des Ausschusses

Die Aufgaben des Zunftmeisters, des stellvertretenden Zunftmeisters und des Ausschusses sind in der Geschäftsordnung §1 festgehalten. Sie zählt im Einzelnen die Aufgaben auf.

## §14 Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfassungen

Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen alle Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheitsbeschluss).

Die Wahl des Zunftmeisters erfolgt in der Jahreshauptversammlung bei Fälligkeit der Wahlen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Zunftmeister bleibt grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahl ist in jedem Falle geheim.

Die Wahl der Ausschussmitglieder ist geheim. Sie kann jedoch auf Antrag öffentlich gehalten werden.

Die weiteren Vorstandsposten (Vize-Zunftmeister, Säckelmeister, Zunftschreiber/Schriftführer) werden von den Ausschussmitgliedern in einer der folgenden Ausschusssitzungen gewählt. Ebenso weitere Ämter wie Häswart und Ballwart.

Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen können je nach Lage und des Charakters öffentlich oder geheim durchgeführt werden. Wünscht jedoch nur ein Mitglied eine geheime Wahl, Abstimmung oder Beschlussfassung, so muss diesem Wunsche Rechnung getragen werden.

Von der Jahreshauptversammlung und den Gruppenversammlungen, sowie allen Ausschusssitzungen sind Niederschriften über deren Verlauf und Beschlüsse anzufertigen.

Die Niederschriften der Jahreshauptversammlung werden elektronisch archivieren.

Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind an alle Ausschussmitglieder zu übermitteln und anschließend, für alle Ausschussmitglieder zugänglich, elektronisch archiviert.

## §15 Anträge

Anträge, die die Änderung der Satzung bedingen, müssen schriftlich eingereicht und eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim amtierenden Zunftmeister abgegeben worden sein.

## §16 Zunftlokal

Das Zunftlokal ist das Narrenstüble, das für alle Vereinsaktivitäten zur Verfügung steht. Pflege und Instandhaltung dessen ist Aufgabe aller Mitglieder.

## §17 Datenschutz

Der Datenschutz wird in der Geschäftsordnung §4 Datenschutzordnung geregelt.
Beim Datenschutz sind die einschlägigen Vorgaben der EU-DSGVO und des BDSG abzubilden.

## §18 Ehrungen

Ehrungen werden in der Geschäftsordnung § 3 geregelt.

## §19 Geschlechtsneutrale Formulierungen

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

## §20 Inkrafttreten der Satzung

Die Änderung der Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft. Die bisherige Satzung verliert ihre Gültigkeit.

Gegeben zu Herbertingen am Krähenbach, 17. April 2026

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Stefan Schnitzer, Zunftmeister | Michael Bernauer, stellv. Zunftmeister |